

Satzung vom.....
zur Fortführung der Satzung vom 15. Dezember 2016
zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und
Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
gemäß § 46 Abs. 2 LWG NRW
im Fremdwassersanierungsgebiet Innenstadt 1. BA

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils gültigen Fassung, Art 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916 ff), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2016 – BGBl. I 2016, S. 746) Art 1 des Gesetzes vom 16.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1408), in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559ff.) durch Art 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV NRW 2020, S. 316),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW 2013, S. 602 ff. – zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) die Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 15.07.2020 (GV. NRW. 2020, S. 729), in der jeweils gültigen Fassung sowie

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 4666) Art 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Billerbeck am 15.12.2016..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Fortführung von bisherigem Satzungsrecht

- (1) Die Satzung über die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen vom 15.12.2016 wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortgeführt. Die Fortführung der Satzung nach bisherigem Recht dient insbesondere dazu, einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen den Grundstückseigentümern herbeizuführen, die eine Zustands- und Funktionsprüfung bereits durchgeführt haben. Diesen Grundstückseigentümern wird durch die fortgeführte Satzung, auch die Sanierungsförderung nach dem Landesförderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“ (Resa-Programm II) erhalten.
- (2) Die Satzung über die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen vom 15.12.2016 wird außerdem an die neuen Vorgaben der Selbstüberwachungs-Verordnung für Abwasseranlagen vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 602 ff.); zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 15.07.2020 – GV NRW. 2020, S. 729 ff.) angepasst.
- (3) Die Satzung über die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen vom 15.12.2016 beruhte auf folgender Rechtsgrundlage:

Die Gemeinde sollte nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW a.F. durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW a.F. festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW a.F. oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadt/Gemeinde führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Fremdwassersanierungskonzept der Stadt/Gemeinde festgelegt. Vor diesem Hintergrund wurde die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW a.F. (31.12.2015) mit der Satzung über die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen vom 15.12.2016 für die in § 3 genannten Grundstücke verkürzt

§ 1.2

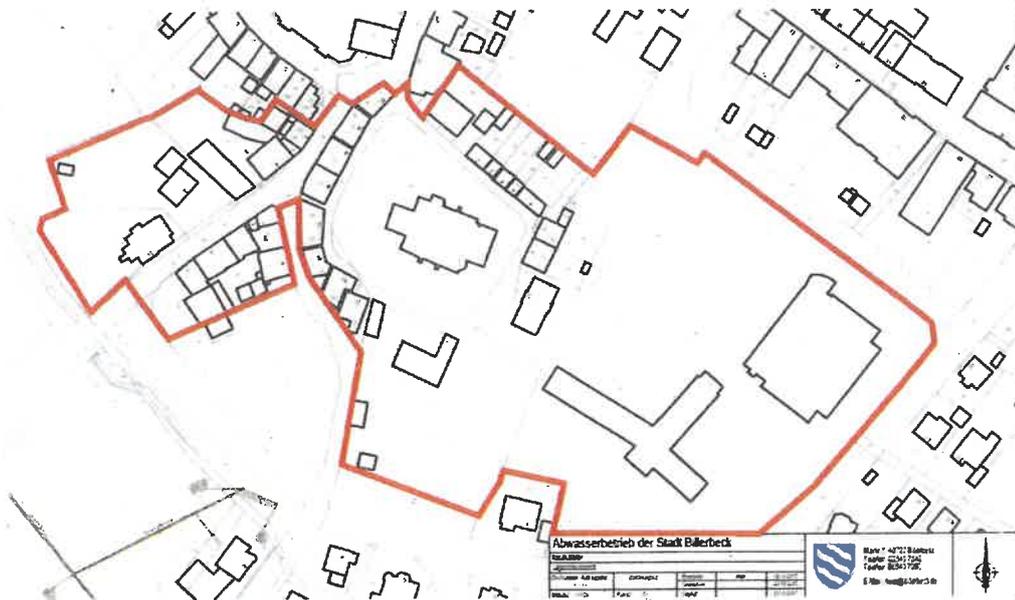
(Regelungsgegenstand):

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde.
- (2) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Prüfpflichtige sind nach § 8 SÜwVO Abw NRW der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 1 SÜwVO Abw NRW) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. ~~6~~ 7 SÜwVO Abw NRW).
- (3) Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW ist die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht berechtigt, durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen festzulegen, wenn die Verordnung nach § 59 Abs. 4 LWG NRW (SÜwVO Abw NRW) keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 59 Abs. 3 LWG NRW überprüft.
- (4) Mit dieser Satzung macht die Stadt Billerbeck von ihrer Befugnis in § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke Gebrauch.
- (5) Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 LWG NRW wird mit dieser Satzung eine Frist für die erstmalige Prüfung von bestehenden, privaten Abwasserleitungen festgelegt, weil die Stadt Billerbeck zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchführt. Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Fremdwassersanierungskonzept als Teil des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Billerbeck festgelegt. Sie umfassen auch die Umordnung von einer Mischkanalisation in eine Trennkanalisation.

§ 23

(Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich):

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die im folgenden Lageplanausschnitt im umrandeten Bereich und in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die dort vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:



Lageplanausschnitt des Einzugsgebietes des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung:

Es handelt sich um folgende Grundstücke:

An der Kolvenburg	4
Coesfelder Straße	1
Coesfelder Straße	2
Coesfelder Straße	3-5
Coesfelder Straße	4 + 6
Coesfelder Straße	8
Coesfelder Straße	10
Johannikirchplatz	1
Johannikirchplatz	2
Johannikirchplatz	3
Johannikirchplatz	4-5
Johannikirchplatz	6
Johannikirchplatz	8

Johannikirchplatz	9
Johannikirchplatz	10
Johannikirchplatz	11
Johannikirchplatz	12
Johannikirchplatz	13
Johannikirchplatz	14
Johannikirchplatz	15
Johannikirchplatz	16
Johannikirchplatz	17
Johannikirchplatz	18
Johannikirchplatz	19

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW NRW). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SÜwVO Abw NRW. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. ~~6-7~~ SÜwVO Abw NRW an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der **Funktionstüchtigkeit** **Funktionsfähigkeit** und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. ~~5-6~~ SÜwVO Abw NRW).

§ 3

(Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung):

(1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2016

durchzuführen.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN

1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen.

- (4) Die Stadt Billerbeck hatte für das nach § 2 dieser Satzung betroffene Gebiet durch Informationsveranstaltungen, durch das kostenfreie Angebot einer Kamerabefahrung der privaten Anschlußleitungen und das Angebot einer kostenfreien Sanierungsplanung sowie das Angebot zur gemeinsamen Ausschreibung der notwendigen Sanierungsarbeiten auf den Grundstücken umfangreiche Hilfestellungen für die Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellt und ist ihrer Beratungspflicht umfassend nachgekommen.

§ 4

(Prüfbescheinigung)

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW genannten Anlagen beizufügen.
- (2) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt bzw. Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. ~~2-1~~ bzw. Abs. ~~8-7~~ SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen, **spätestens bis zum 31.01.2017** vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt bzw. Gemeinde erfolgen kann.
- (3) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwAbw NRW wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Stadt Billerbeck nicht anerkannt.
- (4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und ~~Funktions-~~tüchtigkeit-Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 5

(Sanierungserfordernis)

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Billerbeck gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 6
(Ordnungswidrigkeit)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 4 Abs. 2 nicht der Stadt Billerbeck vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 7
(Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.